

# CLEARED TO SNOW-LAND

**geöffnet im Winter:  
01.12.10 – 31.03.11/PPR**



**Ein Stück Luftfahrergeschichte wird lebendig. Südlich der Asphaltpiste des Flugplatzes Zell am See wurde wieder die Schi-Landefläche für Gleitkufen-Flugzeuge errichtet.**

Luftfahrer Nostalgie spüren. Den sanften Übergang vom Fliegen zum Gleiten bei der Schi-Landung erleben. Schnee beim Start aufwirbeln, wie einst die Pioniere in ihren fliegenden Kisten oder die berühmten Schweizer Gletscher-Piloten. Und dabei nicht auf das umfangreiche Angebot eines modernen Flugplatzes verzichten müssen:

**Neu und einzigartig. Ein WinterAIRlebnis in Zell am See.**

**Und so einfach geht's:**

1. Sie füllen das im diesbezügliche Anmeldeformular aus und senden oder faxen (0043 6542 56041-41) es uns vor der allerersten Landung.
2. Die Schi-Landefläche ist PPR – d.h. Sie rufen uns einfach vor Ihrem Anflug an. Telefon 0043 6542 56041.

Für die Nutzung der Infrastruktur des öffentlichen Flugplatzes stellen wir je Landung € 12,- (für Gleitkufen-LFZ bis 1.100 kg MTOW) in Rechnung.

Glück ab – gut Schi-Land!

Ihr Team vom  
Flugplatz Zell am See

Powered by



Näheres siehe [www.flugplatz-zellamsee.at/schi-landeflaeche.pdf](http://www.flugplatz-zellamsee.at/schi-landeflaeche.pdf)

# ANMELDUNG

(Ansuchen) zur

# BENUTZUNG

der Schi-Landefläche Zell am See



Familienname Vorname, Titel	Mail-Adresse, Tel. Nummer
Nation-PLZ Ort, Strasse Hausnummer	
Luftfahrerschein (Art, ausstellende Behörde, Schein Nr.)	
Ich möchte die Schi-Landefläche mit nachstehenden Gleitkufen-Luftfahrzeugen benutzen (Kennzeichen, Muster):	
<p>Die Schi-Landefläche ist während der Betriebszeiten des Flugplatzes Zell am See von Dezember bis März nur auf Basis PPR ohne jedweden Rechtsanspruch geöffnet. Vor erstmaliger Benutzung ist die Übersendung dieser Anmeldung zwingend erforderlich. Bitte ausgefüllt und unterfertigt an <u>0043 6542 56041-41 faxen</u>. Die Schi-Landefläche ist <b>nicht</b> Bestandteil des öffentlichen Flugplatzes (sondern Außenlandefeld) und deren Benutzung unterliegt nicht den ZFBB (und der Tarifordnung); für deren Benutzung wird kein Entgelt (Landegebühr) berechnet. Hiervon unberührt ist die Verrechnung einer Infrastrukturnutzungsgebühr für den öffentlichen Flugplatz (gem. Punkt 6.2 der TO). Procedures siehe <a href="http://www.flugplatz-zellamsee.at/schi-landeflaeche.pdf">www.flugplatz-zellamsee.at/schi-landeflaeche.pdf</a></p> <p>Ich erkläre hiermit für mich und meine Rechtsnachfolger (unter gleichzeitigem Widerrufsverzicht) auf jedwede Ansprüche in einem (Sach- und/oder Personen-)Schadensfall im Zusammenhang mit der freiwilligen Überlassung der o.g. Schi-Landefläche gegenüber allen an der Liegenschaft Berechtigten (Platzhalter, Eigentümer u.a.) sowie gegenüber deren Erfüllungsgehilfen (Mitarbeiter u.a.) und deren Geschäftsfreunde (ibs. Flugplatzbenützer u.a.) zu verzichten. Für den Fall irgendwelcher Ansprüche geschädigter Dritter an Genannte erkläre ich ausdrücklich diese schad- und klaglos zu halten. Ich erkläre weiters alle Gefahren und Risiken solcher Schi-Außenlandungen zu kennen und damit vertraut zu sein. Ich verstehe die volle Bedeutung und alle Auswirkungen dieser Erklärung und der darauf aufbauenden Vereinbarungen. Letztlich erkläre ich die verbindliche Kenntnisnahme aller für die Außenlandung ergangenen behördlichen Auflagen (Bescheid im Anhang unter <a href="http://www.flugplatz-zellamsee.at/schi-landeflaeche.pdf">www.flugplatz-zellamsee.at/schi-landeflaeche.pdf</a>).</p>	
Ort, Datum	Unterschrift

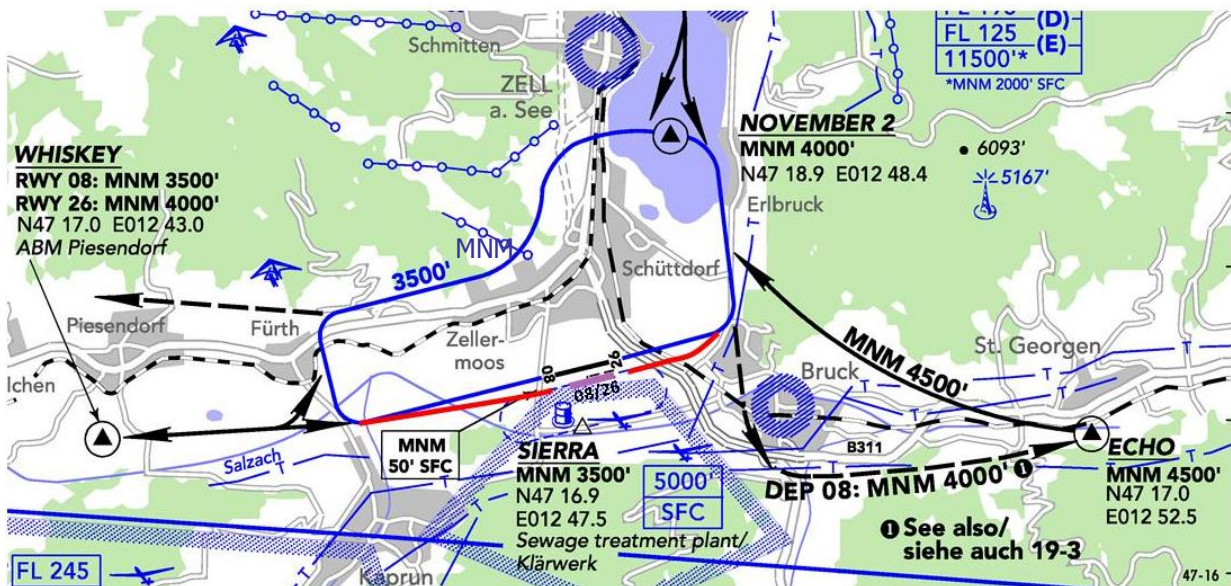
Powered by



# AN-/ABFLUG



## Schi-Landefläche Zell am See



### An- und Abflug-Infos:

Die Lande-/Startrichtung Schi ist stets mit dem Betrieb auf der Asphaltpiste gleich zu halten (Piste 08 Asphalt und Piste 08 Schnee bzw. Piste 26 Asphalt und Piste 26 Schnee).

Die Sprechfunk Phrasologie unterscheidet sich lediglich durch den Zusatz „... 08/26 Schnee“.

Ein Überfliegen der Schi-Landefläche zwecks Überprüfung der Beschaffenheit nach eigenem Ermessen wird empfohlen. Anschließend erfolgt der weitere Anflug über die (Segelflug-) Südplatzrunde.

Denken Sie daran,

- dass Gleitkufen im nassen bzw. tiefen Schnee einen erheblichen Gleitwiderstand aufweisen können. (Bei Landungen: Gefahr des „Kopfstandes“ bei Landungen ohne Gas und nicht voll gezogenem Höhenruder. Bei Starts: Rechtzeitiges Entscheiden von Startabbrüchen!)
- dass die nutzbare Lande- bzw. Startfläche nur eine Länge von ca 400 m aufweist und Ihr Gleitkufen-Luftfahrzeug auf Schnee wesentlich eingeschränkter bremsbar (und lenkbar) ist.

Gegebenenfalls bzw. schneebedingt kann die Schi-Landefläche auf das Segelfluglandefeld verschwenkt werden.

# LAGE- PLAN

## Schi-Landefläche Zell am See



### Sonstige Infos:

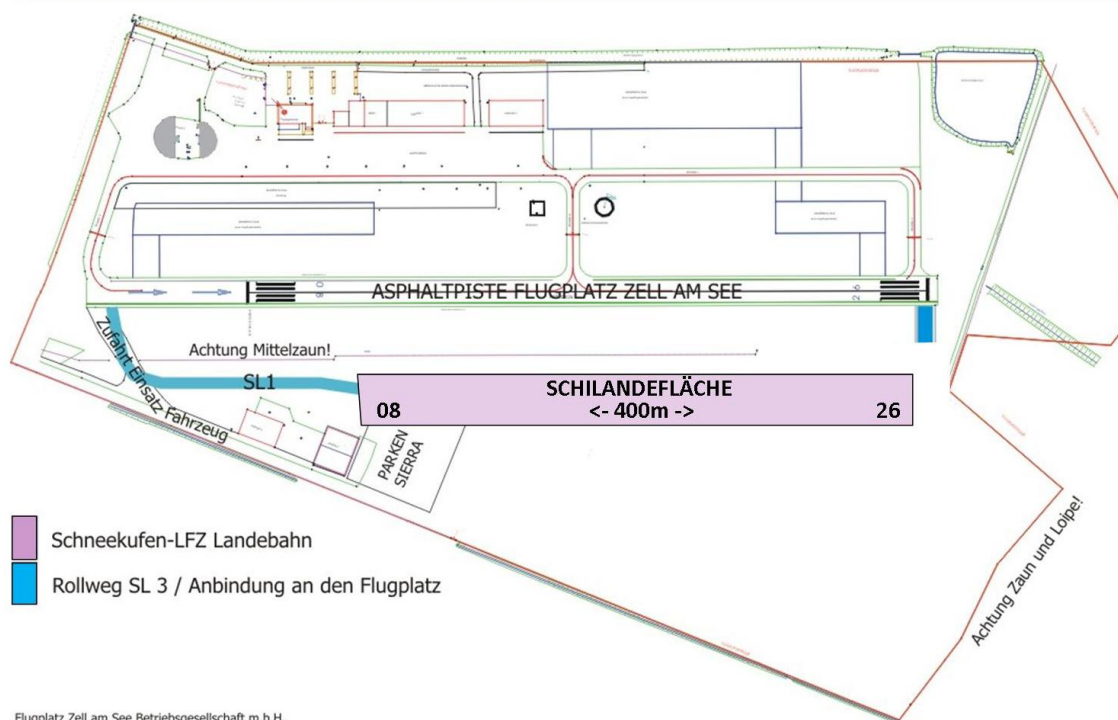
„**Rollen**“: Das Umschalten von Schi auf Rädern und umgekehrt erfolgt am südlichen Rollhalt der Asphaltpiste 08 bzw. 26. Gleitkufen-LFZ ohne Umschaltmöglichkeit (Kufen – Räder) **Parken** grundsätzlich östlich von Hangar 7.

**Betankungen** sind im Bereich außerhalb der Tankstelle untersagt.

Der Transfer von Piloten und Begleitpersonen vom/zum Schi-Lande-bereich erfolgt grundsätzlich durch Fahrzeuge der Betriebsleitung (Aus Sicherheitsgründen **kein Spaziergehen** über die Asphaltpiste).



### Schi-Landefläche Zell am See



- Schneekufen-LFZ Landebahn
- Rollweg SL 3 / Anbindung an den Flugplatz



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
20625-VU78/1321/26-2011

DATUM  
18.11.2011

FANNY-V.-LEHNERT-STRASSE 1  
☒ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG  
FAX +43 682 8042 3489  
verkehrsunternehmen@salzburg.gv.at  
Roman Mair  
TEL +43 682 8042 3472

BETREFF

Flugplatz Zell am See Betriebsgesellschaft m.b.H., Zell am See;  
Luftfahrtrechtliche Bewilligung gemäß § 9 Luftfahrtgesetz 1957

## **BESCHEID**

Die Flugplatz Zell am See Betriebs-GmbH, Zell am See, hat mit Schreiben vom 18.10.2011 die luftfahrtrechtliche Bewilligung gemäß § 9 des Luftfahrtgesetzes 1957 zur Durchführung einer unbestimmten Anzahl von Außenlandungen und Außenstarts mit Luftfahrzeugen, die mit Schiern bzw. mit so genannten Schneekufen (anstelle von Fahrwerksrädern) ausgestattet sind, beantragt. Die Außenlandungen und Außenabflüge sollen im Zeitraum von 01.12.2011 bis 31.03.2012 durchgeführt werden.

Die Landeshauptfrau von Salzburg entscheidet über diesen Antrag mit folgendem

### ***Spruch***

I. Die Landeshauptfrau von Salzburg erteilt hiermit der Flugplatz Zell am See Betriebsgesellschaft m.b.H., Kaprunerstraße 15, 5700 Zell am See, gemäß § 9 Luftfahrtgesetz 1957 die

#### **luftfahrtrechtliche Bewilligung**

zur Durchführung einer unbestimmten Anzahl von Außenlandungen und Außenabflügen mit Luftfahrzeugen, die mit Schiern bzw. mit so genannten Schneekufen (anstelle von Fahrwerksrädern) ausgestattet sind, für den Zeitraum von 01.12.2011 bis 31.03.2012, im

Bereich der im beiliegenden Plan, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides darstellt, ersichtlichen Fläche des Flugplatzes Zell am See.

Die Bewilligung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass seitens der Bezirkshauptmannschaft Zell am See die Einschränkung der Betriebsbereitschaft im Bezug auf den Segelflugbetrieb im Flugplatzbereich am Flugplatz Zell am See genehmigt wird.

Zusätzlich ist diese Bewilligung an die Einhaltung bzw. Erfüllung der nachstehenden **Bedingungen und Auflagen** gebunden:

1. Jede Landung und jeder Abflug bedarf in jedem Einzelfall einer ausdrücklichen Zustimmung (sog. PPR) der Betriebsleitung des Flugplatzes Zell am See.
2. Eine Zustimmung darf nur nach vorheriger schriftlicher Anfrage eines Piloten unter Angabe sowohl der Luftfahrzeugdaten (Marke, Typ, Kennzeichen) als auch der Pilotendaten (Identität und Luftfahrerschein) an die Betriebsleitung des Flugplatzes Zell am See erfolgen.
3. Eine Zustimmung zur Landung und zum Abflug darf nur bei ausreichender, gleichmäßiger Schneebedeckung und nur während der Betriebszeiten des (angrenzenden) öffentlichen Flugplatzes Zell am See erfolgen.
4. Zu/Von dem Außenlandefeld an- und abfliegende Luftfahrzeuge haben – auf der Frequenz 119,700 MHz, Rufzeichen "Zell Flugplatz" – mit dem Betriebsleiter Funkkontakt rechtzeitig herzustellen und haben alle Anweisungen des Betriebsleiters (An-/Abflugverfahren, Landerichtung u.ä.) zu befolgen.
5. Die in Betracht kommenden Ladeflächen sind für die Dauer der Flugbewegungen vor dem Betreten unbefugter Personen in entsprechender Weise zu sichern.
6. Im Sicherheitsbereich dürfen keine Hindernisse, wie Fahnenmaste, Seilverspannungen, Transparente etc. vorhanden sein.
7. Innerhalb des abgesperrten Areals dürfen sich Unbeteiligte nur in Begleitung einer hierfür ausdrücklich bestimmten, fachkundigen Person aufhalten.
8. Es ist für eine entsprechende Brandbekämpfungsausrüstung und Erste-Hilfe-Leistung vorzusorgen.
9. Das geplante Vorhaben darf nur unter Sichtflugwetterbedingungen (VMC) und nur bei solchen Wind- und Wetterverhältnissen stattfinden, dass jede Gefährdung von Personen und Beschädigung von Sachen (Sichtflugregeln VFR) ausgeschlossen wird. Die gegebenen Windverhältnisse und Leistungsdaten müssen für die sichere Durch-

führung der An- und Abflüge in der vorgeschriebenen Weise gegeben sein (Limits im Flughandbuch).

10. Das Überfliegen von Menschenansammlungen ist verboten. Im Zuge des An- und Abfluges ist das Überfliegen von Straßen in geringer Höhe möglichst zu vermeiden. Die An- und Abflüge haben möglichst über unverbautem Gebiet zu erfolgen. Bei Flügen über dicht verbautes Gebiet wird auf die Mindestflughöhen gemäß § 7, Abs. 1 LVR 1957 hingewiesen.
11. Die Flugrouten sind so zu wählen, dass dicht besiedeltes Gebiet (insbesondere Schulen, Krankenhäuser etc.) gemieden wird und Fluglärmissionen so nieder wie möglich gehalten werden.
12. Bei allen notwendigen Flügen ist die mindestnotwendige Treibstoffmenge plus einer Reservemenge für 20 Minuten Flugzeit mitzuführen. Die Verwendung von offenem Licht und Feuer ist untersagt. Auf das Rauchverbot und die Verhaltensregeln der §§ 30 und 31 Zivilflugplatz-Betriebsordnung, BGBl. Nr. 72/1972, wird hingewiesen.
13. Durch diese Bewilligung wird anderen allenfalls erforderlichen Bewilligungen, wie zB zur Durchführung gewerbsmäßiger Flüge etc. nicht vorgegriffen und durch diesen Bescheid solche allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Bewilligungen nicht ersetzt.
14. Der Bescheidnehmer hat für die ordnungsgemäße Durchführung und Einhaltung aller in diesem Bescheid enthaltenen Auflagen zu sorgen.
15. Dieser Bewilligungsbescheid ist unter speziellem Hinweis auf die darin enthaltenen Auflagen, Bedingungen und Hinweise allen beteiligten Luftfahrern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

II. Für die erteilte Bewilligung hat die Antragstellerin gemäß TP 382 a (Außenlande genehmigung) der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24, idgF, einen Betrag von € 27,20 zu leisten. Dieser Betrag ist mittels des beiliegenden Zahlscheines innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt dieses Bescheides an das Amt der Salzburger Landesregierung anzuweisen.

**ACHTUNG - HINWEIS!**

In der Gesamtsumme von € 45,40 die auf dem beiliegenden Zahlschein aufscheint, ist auch ein Betrag von € 18,20 zur Vergebührung aller in diesem Verfahren gebührenpflichtigen und nicht gesondert vergebürhten Unterlagen enthalten.

## *Begründung*

Gemäß § 9 Abs. 1 Luftfahrtgesetz 1957 dürfen, soweit nicht in Abs. 2 und 4 und in § 10 etwas anderes bestimmt, zum Abflug und zur Landung von Luftfahrzeugen nur Flugplätze benützt werden.

Gemäß § 9 Abs. 2 Luftfahrtgesetz 1957 ist eine Bewilligung für Außenstarts- bzw. Außenlandungen zu erteilen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen oder ein am Außenabflug oder an der Außenanlandung bestehendes öffentliches Interesse, ein allenfalls gegenständliches öffentliches Interesse überwiegt.

Die Bewilligung konnte erteilt werden, weil keine öffentlichen Interessen bekannt sind die den geplanten Außenlandungen entgegenstehen könnten. Die Auflagen und Bedingungen waren jedoch aus Gründen des öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit an die Bewilligung zu knüpfen.

## *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 140 LFG 1957, BGBl.Nr. 253/1957, ein ordentliches Rechtsmittel unzulässig.

Gegen Spruchteil II. kann gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch beim Amt der Salzburger Landesregierung die Vorstellung eingebracht werden. Diese wäre mit € 14,30 zu vergebühren.

## *Hinweis*

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und ebenso an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von € 220,- zu entrichten.

Für die Landeshauptfrau  
Roman Mair

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

Ergeht an:

1. Flugplatz Zell am See Betriebsgesellschaft.m.b.H., Kaprunerstraße 15, 5700 Zell am See, unter Anschluss eines Zahlscheins, Brief: RSb
2. Flugplatz Zell am See Betriebsgesellschaft.m.b.H., Kaprunerstraße 15, 5700 Zell am See, E-Mail
3. Austro Control GesmbH, Schnirchgasse 11b, 1030 Wien, E-Mail
4. Bezirkshauptmannschaft Zell am See, Stadtplatz 1, Postfach 130, 5700 Zell am See, E-Mail
5. Stadtgemeinde Zell am See, Brucker Bundesstraße 2, 5700 Zell am See, E-Mail
6. Polizeiinspektion Zell am See, Brucker Bundesstraße 3, 5700 Zell am See, E-Mail